

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Bioinformatik
mit dem Abschluss Bachelor of Science
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Bioinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science. Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Ordnung am 2. Dezember 2009 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor hat die Ordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

I Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Zweck der Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Bioinformatik. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können und somit auch die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“).

**§ 3
Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt sechs Semester, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind; pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Lehrangebot und Regelstudienplan werden so gestaltet, dass alle Module, einschließlich deren Prüfungen und die Bachelor-Arbeit, in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

(3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. Während einer Beurlaubung darf der Studierende weder Studien- noch Prüfungsleistungen erbringen.

(4) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich in der Ordnung genannte Zeiträume, um insbesondere Berufstätigen oder Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen das Studium des Studiengangs zu ermöglichen. Genauer Festlegungen hierzu werden in § 17 Abs. 8 getroffen. Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lehr- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Projekte (mit oder ohne Projektarbeit), Exkursionen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen.

(2) Das Studium gliedert sich in Module aus den Gebieten der Bioinformatik, der Informatik, der Biologie, der Biochemie, der Mathematik sowie des Studiums übergreifender Inhalte. Außerdem wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, die auf jeden Fall belegt werden müssen, und Wahlpflichtmodulen, für deren Belegung alternative Wahlmöglichkeiten bestehen.

(3) Der Studienordnung, dem Regelstudienplan und dem Modulkatalog sind nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte zu entnehmen.

§ 5

Regelstudienplan, Modulkatalog, individuelle Studienfachberatung

(1) Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik beschließt einen Modulkatalog, welcher einen Regelstudienplan und die Modulbeschreibungen enthält. Der Modulkatalog wird dem Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät zur Genehmigung vorgelegt. Der Modulkatalog wird jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn aktualisiert und zumindest elektronisch bekannt gegeben.

(2) Der Regelstudienplan stellt einerseits eine Empfehlung zur Organisation des Studiums dar und demonstriert insbesondere die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit; andererseits bildet er einen verbindlichen Bezugsrahmen für Prüfungsfristen gemäß § 17 Abs. 2 bis 6.

(3) Eine Modulbeschreibung informiert über den oder die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art des Moduls (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), die Lehr- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert auch über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie die Dauer.

(4) Für die individuelle Studienfachberatung stehen an der Fakultät für Mathematik und Informatik und der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät Studienfachberater zur Verfügung. Sie beraten in fachspezifischen Studienfragen die Studierenden so, dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können. Näheres wird durch § 17 Abs. 4 sowie die Studienordnung bestimmt.

§ 6**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist nicht nur ein schematischer Vergleich, sondern auch eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von Abs. 2 anerkannt; dies gilt auch, wenn der Studierende während des Auslandsaufenthaltes beurlaubt war. Ist eine Veranstaltung in einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) unter Angabe eines zeitlichen Umfangs bzw. der zu erwerbenden Leistungspunkte aufgeführt und dabei bereits der später anzuerkennende Umfang konkret genannt, so werden die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen wie dort angegeben ohne erneute Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, sofern sie tatsächlich im vereinbarten Umfang erbracht wurden.

(4) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Frühstudierende außerhalb der Immatrikulationsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.

(5) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag anerkannt werden.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Über Anträge auf Anerkennung nach den Abs. 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit fachlich einschlägigen Lehrenden. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 7**Prüfungsausschuss**

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät für Mathematik und Informatik und Mitgliedern der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät paritätisch ein Prüfungsausschuss gebildet; dieser nimmt bis auf weiteres auch die Aufgaben des bisherigen Prüfungsausschusses für den entsprechenden Diplomstudiengang wahr. Dem Prüfungsausschuss gehören an: aus jeder der beiden Fakultäten je zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer und je ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sowie insgesamt zwei Studierende der Fachrichtung Bioinformatik. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik und vom Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät paritätisch bestellt. Die Amtsperiode des Prüfungsausschusses stimmt mit der Amtsperiode des Rats der Fakultät für Mathematik und Informatik überein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter; beide müssen Professoren sein.

Das Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik und Informatik führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Fundierung von Entscheidungen Auskünfte und Einschätzungen fachlich einschlägiger Hochschullehrer einholen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Dazu gehört die Festlegung der Prüfungszeiträume, die Zulassung zu Prüfungen einschließlich der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen, die Bestellung der Modulverantwortlichen, anderer Prüfer und Beisitzer gemäß § 8 Abs. 1 sowie die Festlegung der Gesamtnoten von Prüfungen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik und den Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät jährlich über die Entwicklung der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und über die realen Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studiums und insbesondere der Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Routineaufgaben seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses können auch auf schriftlichem Wege, z. B. per E-Mail oder im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern sich alle Mitglieder des Prüfungsausschusses hinsichtlich der zu entscheidenden Fragen äußern.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüfer, Beisitzende, Modulverantwortliche

(1) Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Hochschullehrer, Honorarprofessoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragte zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die mindestens einen Master- oder Diplom-Grad der entsprechenden Fachrichtung oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen Bachelor-Grad der entsprechenden Fachrichtung oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Modulverantwortliche sowie Prüfer und Beisitzer für die zugehörigen Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. In der Regel sind Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende als Prüfer zu bestellen. Beisitzer können von den Prüfern vorgeschlagen werden.

(3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Prüfungsformen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, mündlichen Präsentationen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), schriftlich ausgearbeiteten Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(2) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.

(3) In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ausreichendes Grundwissen des Prüfungsgebiets verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 20 und 60 Minuten. Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung ist die Prüfungszeit angemessen zu reduzieren, jedoch nicht auf weniger als 20 Minuten pro Teilprüfungsleistung.

(4) In einer mündlichen Präsentation, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrags oder einer zu erläuternden graphischen Präsentation (Tafel, Poster, Folien, u. ä.) in einem Seminar erfolgt, soll der Studierende nachweisen, dass er wesentliche Sachverhalte des Themas mit Medienunterstützung präsentieren kann. Die Bewertung der Präsentation erfolgt durch einen Modulverantwortlichen oder einen im Modul eigenverantwortlich Lehrenden. Der Umfang der Präsentation wird vom jeweiligen Prüfer festgelegt.

(5) In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches sachgemäß bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. Es können mehrere Aufgaben zur Wahl oder mehrere Aufgaben, die alle bearbeitet werden müssen, gestellt werden. Aufgaben können auch in Form von Multiple-Choice-Fragen gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für eine Modulprüfung, die ausschließlich durch eine Klausur erbracht wird, beträgt in der Regel zwischen 60 und 180 Minuten. Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung ist die Klausurarbeitszeit angemessen zu verringern, jedoch nicht auf weniger als 60 Minuten pro Teilprüfungsleistung.

(6) In einer schriftlichen Hausarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit unter Einbeziehung einschlägiger Literatur und gegebenenfalls anderer Quellen ein Problem aus dem Stoffzusammenhang des Faches unter wissenschaftlichen Aspekten analysieren und wissenschaftlichen Standards genügend darstellen kann.

(7) In einem Projektbericht, der auch als Gruppenarbeit gemäß Abs. 2 angefertigt werden kann, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.

(8) Für eine schriftliche Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wird, können der Umfang und Formatvorgaben vom Modulverantwortlichen oder im Modul eigenverantwortlich Lehrenden verbindlich festgelegt werden.

(9) Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, hat der Studierende auf der letzten Seite zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(10) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses für jeden Studierenden einzeln zu erfolgen.

(11) Mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit werden schriftliche Prüfungen in der Regel von nur einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen ist auf einem Protokoll zu dokumentieren. Nach Abschluss der Bewertung ist dem Studierenden zeitnah Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben. Im begründeten Widerspruchsfall ordnet der Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung der schriftlichen Prüfungsleistungen an. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist abweichend davon in § 20 geregelt.

(12) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein.

§ 10 Prüfungsnoten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist. Sind Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, dann muss jede Teilprüfung bestanden sein; dies ist in der Modulbeschreibung anzugeben.

(3) Prüfungsleistungen können entsprechend den Vorgaben der Modulbeschreibungen auch mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/nb) ohne Angabe einer Note bewertet werden. Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.

(4) Liegen in einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen vor, so wird, falls in der Modulbeschreibung nicht anders geregelt, das arithmetische Mittel gebildet.

(5) Bei der Bildung von Modulnoten entsprechend Abs. 4 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen des Durchschnitts berücksichtigt. Entsprechend wird bei der Bildung der Note der Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Abs. 12 sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß § 21 verfahren.

(6) Die Bezeichnungen der Noten lauten:

Bei einer Note bis 1,5	sehr gut,
bei einer Note von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einer Note von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einer Note von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(7) Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden zusätzlich folgende relative Noten als Gesamtprädikat:

ECTS- Note	
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die letzten 10 %

Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 20 Studierende umfassen. Gegebenenfalls können jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten gebildet werden.

Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

FX	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
F	Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 11

Wiederholung einer Prüfungsleistung

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen.

(2) Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden; dies gilt nicht für die Bachelor-Arbeit.

(3) Ist aus praktischen Gründen eine Wiederholungsprüfung nur im Rahmen einer Wiederholung des Moduls möglich, ist dies in der Modulbeschreibung anzugeben.

(4) Zweite Wiederholungen von bis zu vier Modulprüfungen werden auf Antrag ohne Prüfung von Gründen genehmigt; dabei werden Zweitwiederholungen von unterschiedlichen Teilprüfungen eines Moduls zusammen als nur eine Zweitwiederholung gerechnet. Ein Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Darin sind auch alle Zweitwiederholungsprüfungen anzugeben, für die bereits entsprechende Anträge gestellt wurden. Auf die Rechtsfolgen unrichtiger Erklärungen nach § 23 Abs. 2 wird hingewiesen.

(5) Nach Ausschöpfung der Antragsmöglichkeiten gemäß Abs. 4 kann die zweite Wiederholung einer Modulprüfung nur auf besonders begründeten Antrag bei Vorliegen eines Härtefalls vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Ein Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Darin sind auch alle Zweitwiederholungsprüfungen anzugeben, für die Anträge gemäß Abs. 4 oder 5 gestellt wurden.

(6) Anträge nach Abs. 4 oder 5 sind abzulehnen, wenn die Wiederholungsprüfung gemäß § 12 Abs. 4 als nicht bestanden gilt. Anträge nach Abs. 5 sind in der Regel auch abzulehnen, wenn der Studierende ohne triftige Gründe eine Studienfachberatung gemäß § 17 Abs. 4 versäumt hat.

(7) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung muss spätestens 15 Monate nach der nicht bestandenen Erstprüfung absolviert werden, sonst gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Im Rahmen der Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuss weitere Auflagen für die Durchführung der Prüfung erteilen; insbesondere kann er einen engeren Zeitrahmen für die Durchführung der zweiten Wiederholungsprüfung festlegen oder die vorherige Wiederholung des Moduls vorschreiben.

(8) Besteht der Studierende die zweite Wiederholungsprüfung nicht oder gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Die Modulprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn nach einer nicht bestandenen Prüfung eine Wiederholung nach den vorstehenden Vorschriften nicht zulässig ist oder wenn bis zum Ablauf der Frist aus Abs. 4 oder 5 kein Antrag auf zweite Wiederholung gestellt wurde oder wenn ein entsprechender Antrag abgelehnt wurde.

(9) Ist die Bachelor-Arbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Bachelor-Arbeit einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Bachelor-Arbeit hat der Studierende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Prüfungsausschuss die Ausgabe eines neuen Themas und gegebenenfalls die Zuordnung eines neuen Themenverantwortlichen zu beantragen. Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die Wiederholung der Bachelor-Arbeit spätestens nach der in § 20 Abs. 6 festgelegten Frist beim Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik und Informatik eingereicht werden. Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(10) An der Friedrich-Schiller-Universität in einem anderen Studiengang sowie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1, 4 und 5 angerechnet. Entsprechendes gilt für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit. Entscheidungen hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Studierende ohne triftige Gründe nach Zulassung zur Modulprüfung von der Prüfung zurücktritt oder zu einem Prüfungstermin nicht erscheint. Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen sowie der Bachelor-Arbeit.

(2) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Studierenden und bei Krankheit des überwiegend selbst zu pflegenden Kindes des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

(5) Der Studierende kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Sonderregelungen

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. Andernfalls ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.

II Bachelor-Prüfung

§ 14 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Bachelor-Prüfung umfasst:

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) entsprechend § 4 Abs. 2 und 3,
2. die Bachelor-Arbeit.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Zu jedem Modul gehört eine Prüfung, die sich auf den Gegenstand dieses Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen bezieht. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erteilt, wenn die Modulprüfung bestanden ist.

(2) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, wobei die in § 9 genannten Prüfungsformen kombiniert werden können.

(3) Die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. die Art der Kombination der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote sind der Modulbeschreibung zu entnehmen. Sie sind zu Beginn des Moduls durch die Lehrenden bekannt zu machen; in besonderen Fällen trifft der Prüfungsausschuss diesbezügliche Festlegungen.

(4) Die Zulassung zu Modulen höherer Semester setzt möglicherweise den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus vorangegangenen Semestern voraus; Näheres ist den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, werden so organisiert, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.

(5) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Auf Antrag des Studierenden kann eine Prüfung in englischer Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen.

§ 16 Zusatzmodule

(1) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module absolvieren (Zusatzmodule). Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist entweder vom Studierenden bei der Anmeldung zum Modul zu treffen oder ergibt sich aus der Anwendung der Vorschrift in Abs. 4.

(2) Zusatzmodule werden ebenfalls durch Modulprüfungen abgeschlossen. Das Bestehen einer unternommenen Modulprüfung ist jedoch nicht Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung für ein Zusatzmodul ist nicht zulässig.

(3) Leistungspunkte aus Zusatzmodulen können nicht für den Studiengang angerechnet werden, und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. Auf Antrag des Studierenden werden aber erfolgreiche Zusatzmodule und die Ergebnisse der zugehörigen Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Ein solcher Antrag ist bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit zu stellen.

(4) Überschreitet nach Erbringung aller vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen der Gesamtumfang erfolgreich absolvierter Pflicht- und Wahlpflichtmodule den Regelumfang von 180 Leistungspunkten, so werden überschüssige Wahlpflichtmodule nachträglich in Zusatzmodule umgewandelt. Für die Feststellung der in Zusatzmodule umzuwandelnden Wahlpflichtmodule ist dabei der Zeitpunkt der jeweiligen Anmeldung zum Modul ausschlaggebend.

§ 17 Prüfungszeiträume, Beratungs- und Prüfungsfristen

(1) Die jeweiligen Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Prüfung und zugehörige erste Wiederholungsprüfung finden in der Regel in der auf das Modul oder Teilmodul unmittelbar folgenden vorlesungsfreien Zeit statt. Für Module oder Teilmodule, die als Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, werden im Einvernehmen von Modulverantwortlichen und Prüfungsausschuss gesonderte Regelungen getroffen. Wiederholungstermine sind so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse einer Prüfung und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen; zu beachten ist § 15 Abs. 4 Satz 2.

(2) Nimmt ein Studierender für eines der im Regelstudienplan ausgewiesenen Pflichtmodule ohne triftige Gründe nicht spätestens im zweiten Semester nach dem laut Regelstudienplan zur Absolvierung vorgesehenen Semester an der zugehörigen Modulprüfung teil, gilt diese als erstmalig nicht bestanden. Über das Nichtbestehen ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen, aus dem auch hervorgeht, dass der nächstmögliche Termin für eine Wiederholungsprüfung wahrzunehmen ist.

(3) Hat ein Studierender ohne triftige Gründe nach acht Semestern weniger als 180 Leistungspunkte aus denjenigen Modulen erreicht, die laut Studienordnung und Regelstudienplan für diesen Studiengang erforderlich sind, gelten die noch nicht erbrachten Teile der Bachelor-Prüfung als erstmals nicht erfolgreich unternommen. Über das Nichtbestehen ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen, in dem auch auf die nach der Regelung in Abs. 4 drohenden Rechtsfolgen hingewiesen wird.

(4) Hat ein Studierender für eines der in Abs. 2 genannten Module nach Ablauf des laut Regelstudienplan zur Absolvierung vorgesehenen Semesters die zugehörigen Leistungspunkte noch nicht erworben, erhält er ein Angebot zur Studienfachberatung gemäß § 5 Abs. 4; entsprechendes gilt für Versäumnisse gemäß Abs. 3. Nimmt der Studierende dieses Angebot nicht wahr, so werden gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 Anträge auf eine zweite Wiederholungsprüfung im Härtefall in der Regel abgelehnt.

(5) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 3 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten.

(6) Aus Gründen der Prüfungsorganisation ist der in Abs. 2 bis 5 benutzte Begriff des Semesters als den Zeitraum bis zum Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters umfassend zu interpretieren.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist nach Ausgabe des Themas innerhalb der in § 20 Abs. 6 festgelegten Bearbeitungsdauer beim Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik und Informatik einzureichen.

(8) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in Abs. 2 bis 4 genannten Zeiträume sowie die in § 20 Abs. 6 festgelegte Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Arbeit.

(9) Für die Einhaltung der Beratungs- und Prüfungsfristen ist jeder Studierende selbst verantwortlich. Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.

§ 18

Voraussetzungen der Prüfungszulassung

- (1) Zu einer studienbegleitenden Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. im Semester der Zulassung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß der Modulbeschreibung nachweisen kann,
 3. nicht eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Bioinformatik endgültig nicht bestanden hat,
 4. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang der Bioinformatik, Informatik oder Angewandten Informatik endgültig nicht bestanden hat und
 5. sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren zu dieser Prüfung befindet.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Bachelor-Studiengang Bioinformatik eingeschrieben ist,
 2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 140 Leistungspunkten gemäß Regelstudienplan nachweist,
 3. nicht bereits die Bachelor-Prüfung im Studiengang Bioinformatik an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
 4. sich nicht an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang befindet.

§ 19

Zulassungsverfahren

(1) Der Zulassung zu einer Modulprüfung hat eine verbindliche Anmeldung durch den Studierenden voranzugehen.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen möglich, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden. Nach Ablauf der Abmeldefrist bzw. nach Erbringung einer Prüfungsleistung gilt die Anmeldung als verbindlich. Für Module oder Teilmodule, die als Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, werden im Einvernehmen von Modulverantwortlichen und Prüfungsausschuss gesonderte Regelungen getroffen.

(3) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat bis auf begründete Ausnahmen selbstständig durch den Studierenden über die elektronische Prüfungsverwaltung der Friedrich-Schiller-Universität zu erfolgen.

(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik und Informatik. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist.

(5) Die Zulassung zur Modulprüfung kann von Modulleistungen oder anderen entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Der Vorbehalt ist aufgehoben, wenn der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen fristgemäß beim Lehrenden, in Ausnahmefällen beim Prüfungsamt, nachweist oder diesen das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf anderem Wege fristgemäß bekannt geworden ist. Die Frist legt der Prüfungsausschuss fest.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist vom Studierenden schriftlich im Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag ist ein Vorschlag für das Thema sowie den Themenverantwortlichen beizufügen.

(7) Über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 7 Abs. 7 dessen Vorsitzender. Die Ausgabe des Themas erfolgt mit der Zulassung zur Bachelor-Arbeit.

(8) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist abzulehnen, wenn die in § 18 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Studierende seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat.

§ 20 Bachelor-Arbeit

(1) Mit der Bachelor-Arbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Bachelor-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 360 h nicht überschreitet.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Dazu ist insbesondere vor Anfertigung der Gutachten gemäß Abs. 11 und 12 ein Kolloquium durchzuführen, in dem alle Studierenden einer Gruppe einzeln ihren individuellen Beitrag zur gemeinsamen Bachelor-Arbeit darstellen und begründen. Mängel im Beitrag einzelner Teilnehmer einer Gruppenarbeit dürfen bei der Bewertung der übrigen Beiträge nicht zu deren Nachteil einbezogen werden; dies gilt insbesondere für die Abgabe unvollständiger Bachelor-Arbeiten.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einem gemäß § 8 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer (Themenverantwortlicher) gestellt und unter seiner Verantwortung betreut. Der Prüfungsausschuss kann Hochschullehrer, Honorarprofessoren, Hochschuldozenten und sonstige habilitierte Angehörige der Fakultät für Mathematik und Informatik oder der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät bestimmen, die ohne nähere Begründung zur Themenstellung berechtigt sind. Die Bestellung eines anderen Prüfers gemäß § 8 Abs. 1 zum Themenverantwortlichen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfungsausschusses. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb beider Fakultäten betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 18 Abs. 2 erfüllt, erfolgt die Ausgabe des Themas in der Regel binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags auf Zulassung.

(5) Hat ein Studierender zu Beginn seines 8. Fachsemesters noch keinen Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit gestellt, wird er zu einem Gespräch zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gebeten. Bei diesem Gespräch soll auch geklärt werden, ob der Studierende die Zuweisung eines Themenverantwortlichen und eines Themas für die Bachelor-Arbeit wünscht.

(6) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas und beträgt vier Monate, mit einem Arbeitsaufwand von insgesamt 360 Stunden. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um einen Monat verlängert werden. Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme des Themenverantwortlichen beizufügen ist, muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.

(7) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit für das endgültige Thema nicht angerechnet.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder auf Antrag des Studierenden in englischer Sprache zu verfassen; dem Antrag ist zu entsprechen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Bachelor-Arbeit in einer anderen Sprache zu schreiben, sofern der Themenverantwortliche einverstanden ist. Wird die Arbeit nicht in deutscher Sprache abgefasst, ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in Druckschrift in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik und Informatik einzureichen. Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form abzuliefern. Die Fakultät für Mathematik und Informatik kann ergänzende Richtlinien zu Umfang und Formvorschriften für die gebundene und die elektronische Fassung erlassen. Insbesondere kann zugelassen werden, dass der gebundenen Fassung umfangreiche Anhänge, Bilder oder Programme auf elektronischen Datenträgern beigelegt werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(11) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. Einer der Prüfer soll der Themenverantwortliche gemäß Abs. 3 sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt; der Prüfungsausschuss kann den Themenverantwortlichen bitten, einen Vorschlag für die Person des zweiten Gutachters zu machen. Mindestens einer der Prüfer soll Hochschullehrer sein. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen erstellt werden.

(12) Die Bewertung ist durch die Prüfer unabhängig voneinander entsprechend § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die beiden Noten mindestens „ausreichend“ sind und die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als 2,0 von einander ab oder vergibt einer der beiden Prüfer die Note „nicht bestanden“, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer, der auch Einsicht in die Gutachten der beiden anderen Prüfer erhält. Als Note der Bachelor-Arbeit wird dann der Median aller drei Einzelbewertungen festgesetzt.

§ 21**Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 4 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 168 LP sowie die Bachelor-Arbeit mit 12 LP bestanden sind. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird als über die Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit gebildet. Dabei gehen die Leistungspunkte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in einfacher Gewichtung und die Leistungspunkte der Bachelor-Arbeit in doppelter Gewichtung ein.

(2) Ein Studierender hat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn er eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder diese als endgültig nicht bestanden gilt oder wenn die Bachelor-Prüfung in Anwendung von § 17 Abs. 4 oder 5 als endgültig nicht bestanden erklärt wurde.

§ 22**Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement, Bachelor-Urkunde**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden das Thema der Bachelor-Arbeit, die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Studierenden auch Zusatzmodule entsprechend § 16 aufgenommen. Die Auflistung der erbrachten Module und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Verlässt der Studierende die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Anforderung eine Bescheinigung ausgestellt, die die Studiendauer sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung gemäß § 10 enthält.

(5) Mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Bachelor of Science beurkundet.

(6) Die Bachelor-Urkunde wird von den Dekanen beider Fakultäten und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III Schlussbestimmungen**§ 23****Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse**

(1) Hat der Studierende bei der Bachelor-Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 26 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Bioinformatik ab Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, den 14. Juli .2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena